

**Taxordnung
Pflegezentrum Süssbach AG
Tagesbetreuung
gültig ab 1. Januar 2024**

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Gäste des Angebots für Tagesbetreuung in der Pflegezentrum Süssbach AG.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

2 Grundtaxen Angebot

2.1 Tagesbetreuung (8h)

(von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

Die Tagestaxe beinhaltet die allgemeine Betreuung und Aktivitäten der Gäste gemäss Konzept der Tagesbetreuung, sowie eine Hauptmahlzeit, zwei Zwischenmalzeiten, Tee, Kaffee, Sirup und Mineralwasser.

CHF 140.00/Tag

2.2 Eintrittspauschale

Die Pauschale wird zusammen mit dem Schnuppertag in Rechnung gestellt.

CHF 100.00/einmalig

2.3 Abwesenheiten an vereinbarten Aufenthaltstagen

Abmeldung bis 17.00 Uhr am Vortag

CHF 30.00/Tag

Nicht/zu späte Abmeldung

CHF 140.00/Tag

2.4 Gleichzeitiger Kurzaufenthalt auf der Pflegestation

Wenn die Tagesbetreuung (vereinbarte Tage) während eines befristeten stationären Aufenthaltes besucht wird, gilt für diese ein reduzierter Tarif.

CHF 70.00/Tag

3 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, Öffentliche Hand und Gäste

4 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der *süssbach* ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

5 Genehmigung durch den Verwaltungsrat

Brugg, 1. November 2023

Namens des Verwaltungsrats

Direktor



Hanspeter Müller

Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden

1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungstaxen und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen umfassen die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebots entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an und müssen bezahlt werden. Die Betreuungsleistungen sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung der Gäste.

a)	Medikamente, Therapien, spezielle Verbände und Pflegemassnahmen	nach Aufwand
b)	Notfall Arztdienst	nach Tarmed
c)	Auslagen für andere Dienstleistungen, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Coiffeur • Therapien 	gemäss separater Preisliste gemäss Tarif Therapien
d)	Durch den Bewohnenden verursachte Beschädigungen und ausserordentliche Abnutzung an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
e)	Todesfall im <i>süssbach</i>	CHF 250.00

Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen zu Lasten Krankensversicherer, öffentliche Hand und Gäste

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot «Tagesstrukturen» des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau.

1 Beiträge der Krankensversicherer

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben in KLV 7a und dem Vertrag zwischen der VAKA (Vereinigung Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) und den Krankensversicherern verrechnen die Pflegeinstitutionen den Krankensversicherern für alle Langzeitpatienten für Pflegeleistungen einen Beitrag gemäss untenstehendem Tarif.

2 Beitrag der Gäste

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der öffentlichen Hand die Pflegekosten nicht decken, müssen die Gäste bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 23.00 pro Tag übernehmen. Die Beiträge richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau.

3 Beiträge der öffentlichen Hand

Die Beiträge für Pflegeleistungen der öffentlichen Hand richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung.

4 Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tagesstruktur, gültig ab 1. Januar 2024

Pflegebedarfsstufe gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Zeitwert gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Gäste (CHF/Tag)	Öffentliche Hand (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	2.80	0.00
2-b	21 - 40	19.20	17.90	0.00
3-c	41 - 60	28.80	23.00	10.00
4-d	61 - 80	38.40	23.00	25.10
5-e	81 - 100	48.00	23.00	40.20
6-f	101 - 120	57.60	23.00	55.30
7-g	121 - 140	67.20	23.00	70.40
8-h	141 - 160	76.80	23.00	85.50
9-i	161 - 180	86.40	23.00	100.60
10-j	181 - 200	96.00	23.00	115.70
11-k	201 - 220	105.60	23.00	130.80
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	145.90
12-l-b (126) RAI / RMC	251	115.20	23.00	171.80
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	233.50